

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen Individuelle Einstiegsbegleitung
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 3. Februar 2016 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 7. September 2015 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich K
Durchführungsort:	Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion)

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.
Gegenstand der Förderung:	<p>Der Gegenstand der Förderung umfasst insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Förderplanes auf Basis der Ergebnisse des Profiling, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und ggfs. Anpassung des Förderplans – Vermittlung von Qualifikationen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz – Arbeitserprobungen und Praktika in Unternehmen bzw. Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes. Bewährt hat sich ein Wechsel zwischen Qualifizierungsbestandteilen beim Träger und Praktika in Unternehmen.



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB
Sächsische AufbauBank

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur bzw. dem zuständigen Jobcenter, – Begleitung und Beschäftigung im Unternehmen (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme) <p>Darüber hinaus sind u.a. folgende Bestandteile möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen – sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingangebote u.a. zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes, – Sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum) – Ein hoher Anteil betrieblicher Praxis ist anzustreben. Bei mehr als 480h Praktika sind diese in mindestens zwei unterschiedlichen Unternehmen durchzuführen. <p>Zur Gewährleistung eines möglichst nahtlosen Übergangs in die Qualifizierungsprojekte im Anschluss an das Profiling durch das Regionalbüro sollte ein Eingangsmodul von bis zu 2 Wochen zur Gruppenfindung und zur Vermittlung grundlegender sozialer Kompetenzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe als Überbrückungsoption angeboten werden.</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundversicherung.</p> <p>Die Vorhaben müssen, entsprechend der Bekanntmachungen vom 2. Dezember 2014, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2/2015 am 8. Januar 2015 und vom 27. November 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51/2015 am 17. Dezember 2015, in einer der unter Ziffer III Nummer 2 genannten Regionen durchgeführt werden.</p> <p>Die angestrebten Vermittlungsziele (Vermittlungsquote) sind zu benennen.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch eine anerkannte Fachkraft, die mindestens über eine der nachfolgenden Qualifika-</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>tionen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, – Master oder Bachelor of Arts in der fachlichen Ausrichtung der Sozialpädagogik – Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation – Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit", "Staatlich anerkannter Erzieherin und Erzieher" – in begründeten Ausnahmefällen auch Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen).
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), in begründeten Fällen auch Arbeitslose (§ 16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Zugelassen sind auch Teilnehmer ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger).</p> <p>Rehabilitanden sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Teilnehmer weisen mittleren Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und bezüglich individueller Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau der Defizite und Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint voraussichtlich in bis zu 12 Monaten erreichbar. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist keine Voraussetzung für eine zielführende Integration.</p>
Von der Förderung ausgeschlossen:	Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich Bildungsdienstleister, die im Ergebnis des Aufrufs vom 2. Dezember 2014 veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2/2015 am 8. Januar 2015 und des Aufrufs vom 27. November 2015 veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51/2015 am 17. Dezember 2015 ausgewählt und in den Pool der zugelassenen Bildungsdienstleister aufgenommen wurden.
-------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none">– Die Laufzeit sollte i.d.R. 12 Monate betragen. Die Beschäftigung vermittelter Teilnehmer wird bis zu 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme im Unternehmen begleitet.– Die Maßnahmen sollen zu nachfolgenden Terminen beginnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Bewilligungsstelle<ul style="list-style-type: none">• im Jahr 2016 vss. im Zeitraum 1.06.2016 bis 29.07.2016 und 4.10.2016 bis 30.11.2016• im Jahr 2017 vss. im Zeitraum 1.03.2017 bis 30.04.2017 und 1.10.2017 bis 30.11.2017– Die Aufforderung zur Antragstellung durch den jeweiligen Bildungsdienstleister erfolgt durch die SAB in Abstimmung mit dem Regionalbüro.– Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB zu entnehmen.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">– Anstelle EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.– Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen:<ul style="list-style-type: none">• Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen.• Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal als Pauschale je gefahrenen Kilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer nachzuweisen.• Bei Förderung von Verwaltungskosten als Pauschale (Pauschalsatz) sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.• Bei Förderung von Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale (standardisierte Einheitskosten) sind die Anwesenheitstage des Teilnehmers im Vorhaben nachzuweisen.• Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale je Entfernungskilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt ermittelten Entfernungskilometer sowie die Anwesenheitstage nachzuweisen. <p>Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internet-</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>seite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Anwendbare Pauschalen: <ul style="list-style-type: none"> Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungskostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • 13% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Angaben zur Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelung:	keine

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (u. a. sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht). – Erarbeiten eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (für die fachlichen Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme einschl. Praxis). – Erstellen und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplanes mit Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer in Abstimmung mit dem Regionalbüro auf Grundlage des Profilings. – Kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen u.a. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung. – Modularer Aufbau der Qualifizierungsbestandteile, um bei Bedarf flexible Teilnehmereintritte in die Programme bzw. die Durchlässigkeit zwischen den Programmen zu ermöglichen. – Angebot von Beschäftigung und beruflicher Teilhabe einschließlich passförmige Praktika in Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes. – Flexibles vorzeitiges Verlassen der Maßnahme ist möglich, wenn der individuelle Förderplan durch den Teilnehmer vorzeitig erfüllt wird. – Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit den zuständigen Arbeitsagenturen/Jobcentern unter Einbeziehung des Regionalbüros. – Empfehlung von Anschlussperspektiven bzw. Aufzeigen des weiteren Förderbedarfs der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro. – Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Deren Dauer darf in der Regel 5 Stunden je Teilnehmer nicht überschreiten.
-----------	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region. – Mitwirkung in regionalen Gremien auf Initiative der Regiestelle bzw. Regionalbüros.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	<p>i.d.R. 12 Teilnehmer je Gruppe; in ländlichen Regionen und bei Schwierigkeiten bei der Gruppenbildung ist eine Gruppengröße von mind. 10 Teilnehmern anzustreben, 1 Sozialpädagoge je 12 Teilnehmer</p>
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben.
Grundsätze:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p>
Querschnittsaufgaben:	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn Maßnahmen diese beinhalten.</p>
Sonstige Anforderungen:	<p>Im Sachbericht sind die Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten Zielstellungen prägnant und aussagekräftig darzustellen.</p> <p>Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind zusätzlich für jeden Teilnehmer konkrete Aussagen zum Verbleib nach Austritt zu treffen. Die gewonnenen Ergebnisse zum Teilnehmer sind an das zuständige Regionalbüro weiterzuleiten.</p>